Kolmarer Kreis-Blatt.

Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämmtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint 2mal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden Illustrirten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 1spaltige Petitzeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten sowie die Post-Landbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Spektorek in Kolmar in Posen.

No. 86. Kolmar i. P., Mittwoch, 4. November 1891. 38. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Baumfrevel.

Durch Kreistagsbeschluß vom 22. Dezember 1871 ist Denjenigen eine in das Ermessen des Landraths gestellte

Prämie von 15 bis 150 Mark

ausgesetzt, welche die Beschädigung von Bepflanzungen öffentlicher Wege derartig zur Anzeige bringen, daß die gerichtliche Bestrafung erfolgt.

Die Anweisung der Belohnung ist eintretenden Falls bei mir zu beantragen.

Die Ortsvorstände werden hierdurch angewiesen, den vorstehenden Kreistagsbeschluß noch besonders zur allgemeinen Kenntniß innerhalb ihrer Gemeinde zu bringen.

Gleichzeitig wende ich mich wiederholt an die Herren Lehrer mit dem Auftrage, immer wieder die Kinder in entsprechender Weise auf die Nützlichkeit der Alleebäume und die Schändlichkeit der leider noch so häufigen muthwilligen Beschädigung öffentlicher Anlagen aufmerksam zu machen, solchen Frevel vorkommenden Falls aber strengstens im Wege der Schuldisciplin zu ahnden.

Kolmar i. P., den 3. November 1891.

Der Landrath.

Bekanntmachung.

Der Herr Finanzminister hat mittelst Erlasses vom 17. d. Mts. $\frac{\text{II. 13793 II.}}{\text{I. 15065 II.}}$ mir den Vorsitz in der gemäß §§ 33 und 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni d. Js. für den Kreis Kolmar i. P. zu bildenden Veranlagungs-Kommission übertragen.

Ich bestimme demnach Folgendes:

Gemäß § 21 des eben genannten Gesetzes hat jeder Guts- und Gemeinde-Vorstand vor Beginn des Veranlagungsgeschäftes eine vollständige Nachweisung aller in dem Guts- und Gemeindebezirk vorhandenen, in dem Gesetz als steuerpflichtig bezeichneten Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, sowie der nach § 2 l. c. die Steuerpflicht bedingenden Grundbesitzungen und gewerblichen Unternehmungen aufzunehmen.

Der Termin zur Personenstandsaufnahme ist von der Königlichen Regierung zu Bromberg auf auf den **12. November d. Js.** festgesetzt worden.

Diese Aufnahme ist, wenn sie an diesem Tage nicht zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und in thunlichst kurzer Frist, unbedingt aber mit spätestens **den 18. November** zum Abschluß zu bringen.

Bei der Personenstandsaufnahme sind die nachstehend auszugsweise abgedruckten Bestimmungen der Artikel 36 und 37 der Finanz-Ministerial-Instruktion vom 5. August d. Js. zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde- (Guts-) vorstand.

Artikel 36.

Personenstandsaufnahme.

(§§ 21, 22, 68 Abs. 1 des Gesetzes.)

Die zur namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen alljährlich erforderliche Aufnahme des Personenstandes liegt jedem Gemeinde-(Guts-)vorstande für seinen Bezirk ob und zwar auch in denjenigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken, welche mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind § 3 1 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes).

Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund der vorjährigen bei der Gegenwart erhaltenen Personenverzeichnisse, der An- und Abmeldungen, Ab- und Zugangslisten u. s. w. erfolgen kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Zu diesem Zwecke kann die Mitwirkung der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände in Anspruch genommen werden.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiether zu ertheilen.

Es ist statthaft, die hiernach von denselben zu ertheilende Auskunft in der Art einzuziehen, daß den Betheiligten unter Hinweis auf die Strafandrohung im § 68 Abs. 1 des Gesetzes geeignete Formulare (Hauslisten) zur Ausfüllung nach dem Stande der Bevölkerung am Aufnahmetermine schon vor diesem Termine zugestellt werden.

Auch ist es zulässig, hiermit das Anheimstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hausliste freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommensverhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in der Hausliste einen Rechtsnachtheil nicht nach sich zieht, daß aber wissentlich unrichtige Angaben mit Strafe (§ 66 des Gesetzes) bedroht sind.

Artikel 37.

Personenverzeichnisse.

(§ 21 des Gesetzes.)

I. Das Ergebniß der Personenstandsaufnahme (Artikel 36) ist in ein nach dem beiliegenden Muster III. anzulegendes Personenverzeichniß unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einzutragen.

1. In das Verzeichniß sind aufzunehmen:
   a) Die sämmtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde- (Guts-) bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor dem Beginne der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen.
   b) Diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) bezirke ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Artikel 35 Nr 1) abwesend sind.
   c. Diejenigen physischen Personen, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde- (Guts-) bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preußischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichniß Muster IV. (vergl. unten zu II.) Aufnahme finden.
   d) Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts-) bezirke in das Ausland verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird. (Artikel 1 Nr. 1 c Abs. 1 u. 2).
   e) Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche als preußische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde- (Guts-) bezirke begründet war. (Artikel 1 Nr. 1 c. Abs. 3 und 4).
2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände sowie die keinem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4 bis 7 gesondert nach den aus den Kopfinschriften ersichtlichen Merkmalen die Zahl der Haushaltungsangehörigen (Art. 6) aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. auswärts unterhalten werden.